

## **Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zur Änderung der Recycling-Baustoffverordnung (RBV-Novelle 2016)**

GZ: BMLFUW-UW.2.1.6/0076-V/2/2016

Grundsätzlich bedanken wir uns für die praktikablen Vorschläge des Novellentextes und die Berücksichtigung der jüngsten Erfahrungen aus der Praxis.

Der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe (VÖEB) erlaubt sich zum Begutachtungsentwurf zur Änderung der Recycling-Baustoffverordnung wie folgt Stellung zu nehmen:

### **zu § 3 Abs. 1: Begriffsbestimmung Abbruch**

Im § 3 Abs. 1 sollen die Begriffe „*Teilabbruch, Umbau, Renovierung, Sanierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Instandhaltungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten*“ gestrichen werden. Diese Streichung ist für uns nicht nachvollziehbar und führt letzten Endes zu Fehlinterpretationen und Unklarheiten.

Es wird daher für die **Beibehaltung der bisherigen Formulierung** plädiert.

### **zu § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 3: Verantwortlichkeiten**

In beiden Paragraphen waren ursprünglich die Verantwortlichkeiten geregelt. Anstelle einer kompletten Streichung der Paragraphen - da nicht mehr eindeutig ist, wer Verpflichteter der Verordnung ist - sollten die Paragraphen dahingehend geändert werden, dass die **Grundverantwortung für die Veranlassung der geforderten Maßnahmen alleine beim Bauherrn** obliegen.

### **zu § 4 Abs. 1, Abs. 2, § 5 Abs. 1 und § 6: Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten**

Durch die deutliche Anhebung der Mengenschwelle auf 750 t (jetzt 100 t lt. RBV) für die Schad- und Störstofferkundung, den Rückbau und die Trennpflicht, wird es zu einem umweltrelevanten Rückschritt im Vergleich zu der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Baurestmassentrennverordnung kommen, denn dort wurde bereits die Trennung der Hauptbestandteile ab wesentlich niedrigeren Tonnagen (z.B. 20 t bei Betonabbruch) festgeschrieben. Zudem wird die Verwertung durch die geplanten Regelungen für kleine und mittlere Bauvorhaben erschwert, was eindeutig den Zielen und Grundsätzen des AWG 2002 widerspricht.

Vorgeschlagen wird daher die Einführung einer **Mengenschwelle von 300 t für die Schad- und Störstofferkundungen und den Rückbau, sowie die Einführung einer Mengenschwelle von 100 t für die Trennung der wichtigsten Stoffgruppen** (siehe Änderungsvorschlag zu § 6).

### zu § 6: Trennpflicht

Wie bereits zuvor erwähnt, bedeutet die deutliche Anhebung der Mengenschwelle für die Trennpflicht einen enormen umweltrelevanten Rückschritt im Vergleich zu der zuvor geltenden Baurestmassentrennverordnung.

Wir schlagen daher vor, dass bei einem Abbruch eines Bauwerks oder mehrerer Bauwerke (ausgenommen Linienbauwerke) im Rahmen eines Bauvorhabens, bei dem insgesamt mehr als 100 t Bau- und Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial, anfallen, jedenfalls die **Stoffgruppen Holzabfälle, Metallabfälle, mineralische Abfälle, Baustellenabfälle und allenfalls sonstige Abfälle (z.B. Kunststoffabfälle, biogene Abfälle) vor Ort voneinander zu trennen** sind.

### zu § 10 Abs. 1a: Qualitätssicherung beim Wiedereinsatz von Abbruchmaterialien als Recyclingbaustoff vor Ort

Gemäß § 10 Abs. 2 soll auf eine **Qualitätssicherung verzichtet** werden, wenn Recycling-Baustoffe, die aus Bau- und Abbruchabfällen hergestellt wurden, auf derselben Baustelle, auf der die Abfälle angefallen sind, eingesetzt werden.

**Wir lehnen diese Regelung gänzlich ab.** Die Ablagerung nicht qualitätsgesicherter Baurestmassen auf Baustellen kann nicht Ziel der Recycling-Baustoffverordnung sein. Mit dieser Regelung wird dem unkontrollierten Ablagern von Abfall Tür und Tor geöffnet.

### zu § 13 Abs. 1: Einsatzbereiche und Verwendungsverbote

Eine wasserrechtliche Bewilligung für eine Baumaßnahme bedeutet nicht, dass automatisch Recycling-Baustoffe eingesetzt werden dürfen. Vielmehr ist der **Einsatz von Recycling-Baustoffen wasserrechtlich zu bewilligen**.

Daher schlagen wir vor, den letzten Satz wie folgt umzuformulieren: „..., sofern nicht eine wasserrechtliche Bewilligung für den Einsatz dieser Recycling-Baustoffe vorliegt.“

### zu § 14: Abfallende

Gemäß § 14 folgt das Ende der Abfalleigenschaft von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A erst bei der Übergabe des Herstellers an einen Dritten.

Die formell verlangte Übergabe stellt nur einen unnötigen bürokratischen Mehraufwand dar, ohne einen wirklich erkennbaren Nutzen. Auch hier fordern wir, dass man bei **Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A nicht mehr von Abfall, sondern von einem Produkt** spricht, wenn die Ergebnisse der chemischen Analyse und der Konformitätserklärung vorliegen! Diese Recycling-Baustoffe sind einer natürlichen Gesteinskörnung gleichzustellen.

Es ist auch für einen Kunden ein positives Argument ein Produkt zu übergeben und nicht Abfall.

### zu Anhang 2: Parameter und Grenzwerte für die Qualitätsklasse U-B und Qualitätsklasse U-A

In der Richtlinie des BRV gibt es für die Qualitätsklasse B, neben dem regulären Sulfatgrenzwert von 6.000 mg/kg TM eine zusätzliche Fußnote 3 in der Tabelle

„Umwelttechnische Klassifizierung“. In dieser heißt es, dass bei einem Ca/SO<sub>4</sub>-Verhältnis von  $\geq 0,43$  im Eluat ein Grenzwert von 8.000 mg/kg TM gilt.

Des Weiteren gibt es für den Einsatz der Qualitätsklassen A+ und A eine Ausnahmeregelung (festgelegt durch die Fußnote 2 in der Tabelle „Umwelttechnische Einsatzbereiche“ der BRV-Richtlinie). Hier heißt es, ... „bis zu einer maximalen Schichtdicke von 2 m und einer maximalen Kubatur von 20.000 m<sup>3</sup> können auch Recycling-Baustoffe anderer Qualitätsklassen eingesetzt werden, sofern die Grenzwerte der Qualitätsklasse A nur im Parameter Sulfat bis maximal 4.500 mg/kg TM überschritten werden.“

Es wird daher angeregt, diese Möglichkeit in die Verordnung einfließen zu lassen, da in der Praxis eine große Menge dieser Materialien zum Einsatz anfallen.

Wien, 2. Juni 2016